

## Anlage 1

### Gebühren für Sondernutzungen - Gemeinde Plötzkau

Straßen, Wege und Plätze

Wenn nachfolgend keine Tagesgebühr vorgesehen ist, wird die Wochen- oder Monatsgebühr mit 1/7 oder 1/30 umgerechnet.

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Grundlage der Bemessung	Gebühren in Euro				Mind. Gebühr
			jährlich	monatlich	wöchentlich	täglich	
1.1.	Aufstellen von Waren vor dem Ladenlokal sowie Werbeständer oder Werbe-Fahrradständer (außer mit Firmenkennzeichnung)	m <sup>2</sup>		4,00			
1.2.	Verkauf von Waren vor dem Ladenlokal	m <sup>2</sup>		5,00			
1.3.	Verkauf von Waren des täglichen Bedarfs im Reisegewerbe unabhängig von der Größe bei einer Standzeit länger als 2 Stunden pro Tag und Ort	pro Reisegewerbe		5,00			
1.4.	Warenautomaten vor Ladenlokalen, Gaststätten und dgl.	m <sup>2</sup>		5,00			
1.5.	Terrassenbetrieb von konzessionierten Gaststätten	m <sup>2</sup>		3,00			
1.6.	Werbeanlagen, die eine bauliche Anlage darstellen	m <sup>2</sup>		4,00			
1.7.	Sonstige Werbeanlagen	m <sup>2</sup>		3,00			
1.8.	Kurzzeitige Plakatierung zu Veranstaltung						
	1 – 50 Stück	Stück					0,30
	50 – 100 Stück	Stück					0,50
1.9.	Verkauf von Blumen / Grabschmuck an Allerheiligen, am Buß- und Bettag und Totensonntag, am 1. Advent						5,00
2.0.	Jahrmärkte, Volksfeste, Messen u. a. sonstige nach dem Gewerberecht festgesetzte oder zulässige Veranstaltungen						
2.1.	Jahrmärkte	0-10 Stände					50,00
		10-15 Stände					100,00
		15-20 Stände					150,00
		mehr als 20					200,00
2.2.	sonstige Volksfeste						50,00

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Grundlage der Bemessung	Gebühren in Euro				Mind. Gebühr
			jährlich	monatlich	wöchentlich	täglich	
2.3.	Schützenfest und sonstige Volksfeste, sofern nicht die Gemeinde oder Vereine der Gemeinde Veranstalter sind					500,00	
2.4.	Straßenfeste u. Veranstaltungen (soweit nicht Punkt 4)					15,00 – 250,00	
3.0.	Zirkusse und ähnliches sowie Zeltfeste (Disco, Bierzelt ...)	0 – 100 m <sup>2</sup> 100 – 500 m <sup>2</sup> 500 – 1.000 m <sup>2</sup>				25,00 50,00 100,00	
4.0.	Veranstaltungen, an denen ein öffentliches Interesse besteht, ohne Warenverkauf aus Anlässen des Umweltschutzes, Bürgerinformationen u. a.						frei
5.0.	Vorübergehende Sondernutzungen zur Einrichtung von Baustellen, Lagerung von Baumaterial u. ä. sowie zur Unterhaltung von für Bauarbeiten erforderliche Leistungen						
5.1.	Aufstellen von Bauwagen, - zäunen, Absperrungen u.a. sowie Lagerung von Baumaterial, - stoffen und dgl. auf a) Geh- und Radweg, Fußgängerzone b) Straßen	m <sup>2</sup> m <sup>2</sup>				0,50 1,00	
5.2.	Aufstellen von Baugerüsten und Baumaschinen	m <sup>2</sup>				0,30	
5.3.	Container	0 – 7 m <sup>3</sup> über 7 m <sup>3</sup>				3,00 6,00	
5.4.	Überirdische Leitungen aller Art, die vorübergehend verlegt werden und nicht dem Zweck der öffentlichen Versorgung dienen	m				0,30	
5.5.	Überirdische Leitungen aller Art, die auf Dauer oder einem längeren Zeitraum (über 1 Jahr) verlegt werden und nicht der öffentlichen Versorgung dienen	m				1,50	
6.0.	Für Neubau oder Erweiterung bestehender Zufahrten und Anbindungen mindestens						10,00